

**Information zur Datenverarbeitung der Stadt Oberharz am Brocken,
Amt Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten möchten wir unserer Informationspflicht gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 nachkommen. Ihre Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Mit dieser Datenschutzerklärung möchten wir Sie über die relevanten Grundsätze der Datenverarbeitung und den daraus resultierenden Rechten der Antragssteller informieren.

Verantwortliche Stelle

Stadt Oberharz am Brocken
Der Bürgermeister
Markt 2
38875 Oberharz am Brocken
OT Elbingerode (Harz)
Tel.: 039454 – 45 201
E-Mail: ronald.fiebelkorn@oberharzstadt.de

**Die Datenschutzbeauftragte der Stadt
Oberharz am Brocken**

Frau Marie-Sophie Jendral
Rathaus I
Markt 1
38875 Oberharz am Brocken
OT Elbingerode (Harz)
Tel.: 039454 – 45 234
E-Mail: marie.jendral@oberharzstadt.de

Zweck und Grundlage der Datenverarbeitung

Die Stadt Oberharz am Brocken, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde erhebt und verwendet personenbezogene Daten im Zuge der Zwangsvollstreckung eigener und fremder Forderungen. Um unsere Aufgabe zu erfüllen, durch Vollstreckungsmaßnahmen rückständige Forderungen beizutreiben (Art. 20 GG), benötigen wir personenbezogene Daten. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zu vollstreckungsrechtlichen Zwecken gebunden.

Allerdings dürfen Finanzbehörden unter den Voraussetzungen des § 88 a Abgabenordnung (AO) personenbezogene steuerliche Daten sammeln und auch für Zwecke künftiger Vollstreckungsverfahren verwenden. Im automatisierten Vollstreckungsverfahren werden personenbezogene Daten gespeichert und für die Ergreifung von Vollstreckungsmaßnahmen zugrunde gelegt.

- . Datenschutzgrundverordnung der europäischen Union (EU-DSGVO)
- . Landesdatenschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (LDSG LSA)
- . Grundgesetz (GG)
- . Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO vom 25.03.2021
- . Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)
- . Verordnung zur Ausführung des VwVG LSA
- . Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA)
- . Grundsteuergesetz (GrStG)
- . Gewerbesteuerengesetz (GewStG)
- . Gewerbeordnung (GewO)
- . Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII)
- . Zivilprozessordnung (ZPO)
- . Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG)
- . Insolvenzordnung (InsO)
- . Anfechtungsgesetz (AnfG)
- . Abgabenordnung (AO)

- . Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
- . Gesetz zur Reform der Sachaufklärung
- . Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung
- . Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Erforderlichkeit zur Datenabgabe

Im Zwangsvollstreckungsverfahren sind Sie auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung, des Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung und des VwVG LSA zur Datenbereitstellung verpflichtet. Die Stadt Oberharz am Brocken benötigt Ihre Daten, um im Rahmen der Verarbeitungstätigkeit notwendige und beantragte Leistungen bearbeiten zu können.

Weiterleitung der Daten

Ihre Daten werden nur dann weitergeleitet, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie eingewilligt haben. Ebenfalls ist es im Rahmen der Nachweisführung gegenüber fördermittelgebenden Stellen notwendig, Ihre Daten, welche unweigerlich auf den Kontoauszügen der Stadt Oberharz am Brocken mitgeführt werden zu übermitteln.

Die Vollstreckungsbehörde verarbeitet folgende personenbezogenen Daten:
Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer, Gesetzlicher Vertreter, Drittschuldner)

Für die Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren erforderliche Informationen (z.B. Familienstand und unterhaltsberechtigten Personen, Lebenspartnerschaften, Einkommen, Bankverbindungen, Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, darunter auch Kataster- und Grundbuchdaten).

Ihre personenbezogenen Daten erhält die Vollstreckungsbehörde vom Gläubiger der jeweiligen offenen Forderung. Dies können die Abteilungen der Stadt Oberharz am Brocken oder um Vollstreckung ersuchender Behörden usw. sein.

Die Vollstreckungsbehörde erhebt personenbezogene Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z.B. durch Leistungsauskünfte und Abnahmen von Vermögensauskünften. Darüber erhebt die Vollstreckungsbehörde Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an die Stadt Oberharz am Brocken verpflichtet sind. Dazu zählen Amtsgericht, Insolvenzverwalter, Rententräger, Einwohnermeldebehörden, Standesämter, Notare, Drittschuldner, Kraftfahrtbundesamt, Jobcenter, Bundeszentralamt für Steuern, Registerportal der Justiz usw.

Zur Erfüllung der Aufgaben in der Vollstreckung dürfen Ihre Daten, unserem Dienstleistungszentrum, gemäß Auftragsverarbeitungsvertrag Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO und Einrichtungen, welche die Forderungen erhoben haben, die um die Vollstreckung ersuchende Behörde sowie Drittschuldner, Gerichte, auskunftersuchende Stellen, Betreuer, Behörden, Mitteilungen im Rahmen der Erlaubniserteilung gemäß § 34 GewO und im Rahmen eines Gewerbeuntersagungsverfahrens u.a. weitergegeben werden. Andere Beteiligte im Rahmen ihrer Drittschuldnerverpflichtung können u.a. Arbeitgeber, Kreditinstitute, Mieter oder Vermieter sein.

Zudem verarbeitet die Vollstreckungsbehörde öffentlich zugängliche Informationen aus der Presse, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwendet, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden (§ 21 a Abs. 2 VwVG LSA).

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden von der Stadt Oberharz am Brocken auf der Grundlage der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO vom 25.03.2021) aufbewahrt, wonach die begründenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie für das Vollstreckungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind zum einen die Verjährungsfristen jeder einzelnen Forderung, welche sich aus der AO, KAG LSA, SGB, BGB u.a. ergeben. Maßgeblich sind z.B. die Fristen im Rahmen der Anfechtung (z.B. AnfG, InsO).

Die Aufbewahrungsfristen der erledigten Vollstreckungsverfahren ergeben sich aus der KomKBVO und betragen 7 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Januar nach Erledigung des Vollstreckungsfalls. Durchgeführte Gutschriften und Lastschriften sind ebenfalls 7 Jahre aufzubewahren. Es sei denn, dass über das SEPA-Lastschriftmandat länger als 36 Monate keine Abbuchung von Ihrem Konto erfolgte.

Die Speicherung von elektronisch übermittelten Vermögensauskünften wird nach der gesetzlichen Vorschrift des § 802 k Abs. 1 ZPO nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung gelöscht.

Rechte Betroffener

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Oberharz am Brocken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerden über den Umgang mit Daten

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden

Landesbeauftragter für Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

Fax: (0391) 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de